



## Externer Brandschutzbeauftragter

### Gesetzliche Regelung | Rechtsverhältnis | Bestellung

#### Gesetzliche Regelung

Gesetzliche Regelungen, die einen Brandschutzbeauftragten zwingend fordern, existieren nicht. Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden: Der Brandschutzbeauftragte ist dort zwingend notwendig, wo ein erhöhtes Brandrisiko besteht.

Verschiedenste länderspezifische Richtlinien und Verordnungen, zu nennen wären auszugsweise die Muster-Verkaufsstättenverordnung, die Hochhaus- oder Industriebau-Richtlinie, fordern ab einer entsprechenden Dimension einen Brandschutzbeauftragten. Auch Feuerversicherer, Baubehörden oder Brandschutzdienststellen können bei erhöhter Brandgefährdung fordern, dass ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen ist. Es können sowohl ein entsprechend ausgebildeter Betriebsangehöriger wie auch ein Brandschutzbeauftragter eines externen Anbieters wie zum Beispiel der Firma Brandschutz-Schulungssysteme zum Einsatz kommen.

Obligat sind Brandschutzbeauftragte in Krankenhäusern, Senioren- und Behindertenwohnheimen, an Schulen, Universitäten, großen Verwaltungen/Behörden sowie an sonstigen öffentlichen Einrichtungen; insbesondere dort, wo mit erhöhten Menschenansammlungen zu rechnen ist.

Aber auch in kleineren und mittleren Betrieben, Verwaltungen und bei Dienstleistern aller Art stellt der Brandschutzbeauftragte eine sinnvolle und wertvolle Unterstützung für den Unternehmer dar. Hier eignen sich insbesondere externe Brandschutzbeauftragte.

#### Anwendbare Gesetze, Richtlinien und Verordnungen (beispielhaft) zum Thema „Brandschutzbeauftragter“:

- Musterbauordnung (MBO) und Landesbauordnungen der Bundesländer (LBO);
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV);
- Unfallverhütungsvorschriften;
- Technische Regel für Gefahrstoffe 800 (TRGS 800) „Brandschutzmaßnahmen“;
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV);
- Brandschutzordnung gemäß DIN 14096;
- Richtlinie 12-09/01:2009-03 der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb);
- GUV-I 560: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz;

Weitere Anwendungsregelungen finden sich im Gefahrstoffrecht, im Umweltrecht, im Gewerberecht, im Bauordnungsrecht, im Versicherungsrecht sowie im Strafrecht.



## **Rechtsverhältnis (Stellung im Betrieb)**

Der Brandschutzbeauftragte arbeitet auf gleicher Ebene wie zum Beispiel die Fachkraft für Arbeitssicherheit und ist idealerweise direkt Geschäftsleitung beziehungsweise der Betriebsleitung unterstellt („Stabsstelle“). Der Brandschutzbeauftragte berät die Geschäftsleitung beziehungsweise die Betriebsleitung und ist (erster) Ansprechpartner in allen Fragen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes.

Die Geschäftsleitung beziehungsweise die Betriebsleitung räumt dem Brandschutzbeauftragten diverse Rechte und Befugnisse ein. Hierzu zählen beispielsweise das Vorschlagsrecht bei Investitionen im Brandschutzbereich, die Weisungsbefugnis zur Einhaltung, zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines vereinbarten Brandschutzstandards sowie ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht über die Art der durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen. Selbstverständlich ist eine Weisungsbefugnis bei drohender oder bestehender Gefahr.

In kleineren Betrieben sind externe Brandschutzbeauftragte sinnvoll, da die Funktion innerhalb des Betriebes in der Regel nicht eine volle Stelle ausfüllt. Der Brandschutzbeauftragte muss auch nicht ständig anwesend sein.

## **Bestellung**

Der Brandschutzbeauftragte ist schriftlich durch die Geschäftsleitung beziehungsweise die Betriebsleitung zu bestellen. Die Bestellungsurkunde regelt den Verantwortungsbereich des Brandschutzbeauftragten, legt die Rechte und Pflichten fest und regelt die Befugnisse und das Weisungsrecht des Brandschutzbeauftragten. Idealerweise wird die Beziehung zur Geschäftsleitung beziehungsweise zur Betriebsleitung definiert und damit in der Konsequenz die innerbetriebliche Stellung des Brandschutzbeauftragten geregelt.

**Hinweis:** Mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit verzichten wir bei Personenbezeichnungen in aller Regel darauf, beide Geschlechtsformen zu verwenden. In diesen Fällen bezieht die männliche Form daher die weibliche mit ein.